

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3069K – SCHMIEDEN MIT HUFBESCHLAG

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an Tieren bei oder infolge des Hufbeschlags.
2. Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 250,-.